



**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Fredenbeck (Feuerwehrgebührensatzung) vom 18.06.2024**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

**§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Gebührenpflichtigen erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brändverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht. Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, Gruben und Ähnlichem
  - f) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästern
  - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen.
  - j) Tragehilfen
  - k) Sonstige Maßnahmen.
- (2) Die Samtgemeinde Fredenbeck kann bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Gebührenschorldner Gebühren und Auslagen erheben für
1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie deren Entsorgung und
  2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist
- (3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Fredenbeck von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
  - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
  - c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat,
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

### § 4 Gebührentarif und –höhe, Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als **ANLAGE** beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/ den Gebühren zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/ den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (z.B. Rüst- und

Nachbearbeitungszeiten) erforderlich sind. Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird nach der verbrauchten Menge zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungspauschale.



**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Fredenbeck.

<b>Gebührenziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz pro Person</b>	<b>Gebühr je halbe Einsatzstunde</b>
1.1	Personaleinsatz	40,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahreinsatz pro Fahrzeug</b>	<b>Gebühr je halbe Einsatzstunde</b>
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW)	80,00 €
2.2	Löschfahrzeug (LF)	100,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	200,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	80,00 €
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	200,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	120,00 €
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	150,00 €
<b>3.</b>	<b>Brandmeldeanlage</b>	<b>Gebühr als Pauschale</b>
3.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	890,00 €
<b>4.</b>	<b>Brandsicherheitswache und Umzugsbegleitung</b>	<b>Gebühr als Pauschale bis zu 10 Stunden</b>
4.1	Stellung einer Brandsicherheitswache	480,00 €
4.2	Stellung einer Umzugsbegleitung	480,00 €

Ab der elften Stunde wird die Gebühr für die Gebührenziffer 4.1 (Stellung einer Brandsicherheitswache) und 4.2 (Stellung einer Umzugsbegleitung) nach dem Einsatz von Personal und Fahrzeug abgerechnet.

<b>Gebührenziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>
		<b>Gebühr als Pauschale</b>
4.3	Stellung einer Brandsicherheitswache Umzugsbegleitung einer Veranstaltung, ausschließlich oder überwiegend der Brauchtumpflege dienen oder die unter soziokulturellen Aspekten der Pflege der Ortsgemeinschaft dienen	5,00 €
5.	<b>Auslagen, Verbrauchsmaterial Leistungen Dritter</b>	Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungs- pauschale in Höhe von 10 %
<p>Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Andernfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.</p> <p>Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile (z.B. Löschmittel, Bindemittel, Ölsperren) wird zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % berechnet.</p> <p>Die Entsorgung von Ölsperren, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>		
6.	<b>Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung</b>	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage